Stadt Wolfach
Ortenaukreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Kirchenfeld-Friedrichstraße, Bereich Am Vorstadtberg" in der Fassung der 2. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.11.2017 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kirchenfeld-Friedrichstraße, Bereich Am Vorstadtberg" in der Fassung der 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften sowie die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kirchenfeld-Friedrichstraße, Bereich Am Vorstadtberg" in der Fassung der 2. Änderung treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze.

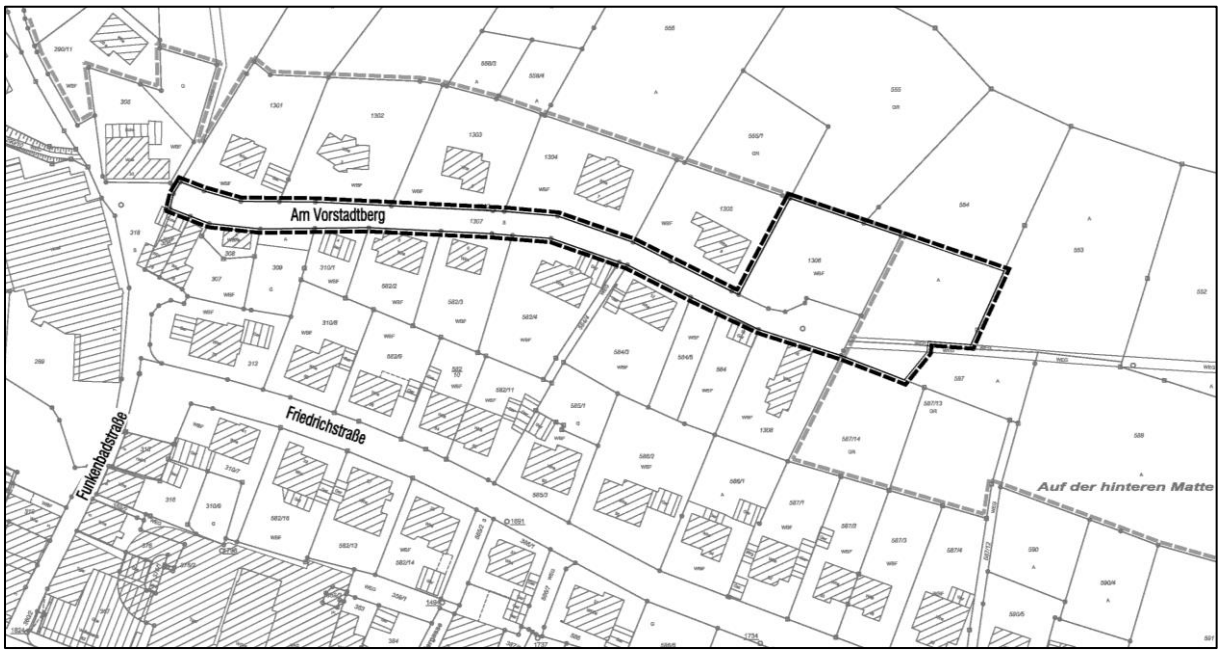

Jedermann kann den Bebauungsplan „Kirchenfeld-Friedrichstraße, Bereich Am Vorstadtberg" in der Fassung der 2. Änderung und dessen Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Wolfach, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach 7, Zimmer 41, während der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Freitag, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch unter www.Wolfach.de/Wirtschaft/Bauen-Wohnen/Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wolfach, den 04.01.2018

Thomas Geppert
Bürgermeister